

Übersicht über Musterformulare im trägerübergreifenden Reha-Prozess

Nr.	Bezeichnung des Musterformulars / des Formularsatzes	Absender	Adressat	Verknüpfung
1	Formularsatz Weiterleitung wegen insgesamter Unzuständigkeit (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)			
1a	Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX	Erst-RT	Zweit-RT	
1b	Unterrichtung über die Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX	Erst-RT	Antragst	
2	Formularsatz Turbo-Klärung (§ 14 Abs. 3 SGB IX)			
2a	Anfrage zur Turbo-Klärung nach § 14 Abs. 3 SGB IX inkl. Antwortschreiben	Zweit-RT	Turbo-Adr	
2b	Einvernehmliche Weiterleitung nach § 14 Abs. 3 SGB IX (Turbo-Klärung)	Zweit-RT	Turbo-Adr	
2c	Unterrichtung über die Weiterleitung nach § 14 Abs. 3 SGB IX (Turbo-Klärung)	Zweit-RT	Antragst	
3	Formularsatz Antragssplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX)			
3a	Durchführung eines Antragssplittings nach § 15 Abs. 1 SGB IX	Leist-RT	Splitt-Adr	6a; 6b
3b	Unterrichtung über die Durchführung eines Antragssplittings nach § 15 Abs. 1 SGB IX	Leist-RT	Antragst	5a; 5b; ggf. 5c
3c	Antwort(en) des Splitting-Adressaten (§ 15 Abs. 1 SGB IX) [z.B. betreffend Reha-Bedarf]	Splitt-Adr	LRT	Ggf. 6b
3d	Unterrichtung über den Eingang des gesplitteten Antragsteils (§ 15 Abs. 1 SGB IX)	Splitt-Adr	Antragst	
4	Formularsatz Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX			
4a	Beteiligung weiterer Reha-Träger nach § 15 Abs. 2 SGB IX	Leist-RT	Beteil-RT	6a; 6b
4b	Unterrichtung über die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX	Leist-RT	Antragst	5a; 5b; ggf. 5c
4c	Getrennte Leistungsbewilligung (§ 15 Abs. 3 SGB IX) / Übermittlung des Teilhabeplans	Leist-RT	Beteil-RT	6c
4d	Antwort eines nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligten Reha-Trägers [u.a. betreffend Reha-Bedarf]	Beteil-RT	LRT	6b

Übersicht über Musterformulare im trägerübergreifenden Reha-Prozess

Nr.	Bezeichnung des Musterformulars / des Formularsatzes	Absender	Adressat	Verknüpfung
5	Formularsatz (Sozial-)Datenschutz			
5a	Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen nach Art 13 und 14 EU-DSGVO	Leist-RT	Antragst	3b; 4b;
5b	Anlage: Informationen zur trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung und zur Teilhabeplanung	Leist-RT	Antragst	3b; 4b
5c	Hinweis auf Widerspruchsrecht bei besonderen Daten (§ 76 SGB X)	Leist-RT; Splitt-Adr; Beteil-RT	Antragst	
5d	Einwilligung in „erweiterte Teilhabeplanung“ in den Fällen des § 25 Abs. 2 GE Reha-Prozess	Leist-RT	Antragst	
5e	Einwilligung Teilhabeplankonferenz (§ 23 Abs. 2 SGB IX)	Leist-RT	Antragst	
5f	Einwilligung in eine Übermittlung des Teilhabeplans an weitere Beteiligte	Leist-RT	Antragst	
6	Vordrucke Teilhabeplanung			
6a	Teilhabeplanung Teil I: Anfrage Teilhabeplanung	Leist-RT	Splitt-Adr; Beteil-RT	3a; 4a; ggf. 5c; ggf. 5d
6b	Teilhabeplanung Teil II: Feststellungen des beteiligten Reha-Trägers	Splitt-Adr; Beteil-RT	Leist-RT	3a; 3c; 4a; 4c; ggf. 5c
6c	Teilhabeplanung Teil III: Zusammenfassung der Feststellungen, Teilhabeplan	Leist-RT	Splitt-Adr; Beteil-RT	4c; ggf. 5c
7	Begründete Mitteilung (§ 18 Abs. 1 und 2 SGB IX)	Leist-RT	Antragst	

Allgemeine Hinweise

- Die Musterformulare in dieser Übersicht umfassen wichtige, nicht jedoch alle im trägerübergreifenden Reha-Prozess denkbare Konstellationen der Zusammenarbeit. Im Zusammenhang mit der Teilhebeplanung bilden die Musterformulare den Regelfall ab, wonach der leistende Reha-Träger für die Teilhebeplanung verantwortlich ist (§ 19 Abs. 1 SGB IX). Für die Konstellationen, dass gemäß § 19 Abs. 5 SGB IX ein nach § 15 SGB IX beteiligter Reha-Träger die Verantwortung für die Teilhebeplanung übernimmt, sind keine Musterformulare vorgesehen. Die Musterformulare dienen als Ergänzung zu den Formularen, die bei den Leistungsträgern eingesetzt werden, wenn keine trägerübergreifende Konstellation vorliegt.
- Für die Integrationsämter gelten die Musterformulare nur bedingt. Die Integrationsämter sind keine Reha-Träger. Sofern die rechtlichen und sprachlichen Besonderheiten in die bestehenden Musterformulare integriert werden können, sind die Integrationsämter vom Begriff der Reha-Träger in dieser Übersicht umfasst. Die Vorschriften zum trägerübergreifenden Reha-Prozess sind nach dem SGB IX (insbesondere § 185 Abs. 7 SGB IX) und den Vereinbarungen in der GE Reha-Prozess jedoch nicht uneingeschränkt anwendbar. Insoweit kann eine Entwicklung angepasster Formularvarianten für die Integrationsämter, zu einem späteren Zeitpunkt erwogen werden.
- In den nachstehenden Erläuterungen zu der Übersicht über die Musterformulare wird der Anwendungsfall kurz skizziert, also abgebildet, in welchen Fallkonstellationen ein Musterformular eingesetzt wird. Die Erläuterungen dienen nicht als Erklärung der Rechtslage oder als vollständige Beschreibung der Formularinhalte.

Abkürzungsverzeichnis

Antragst	Antragstellerin/Antragsteller
Beteil-RT	Nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligter/zu beteiligender Reha-Träger
Erst-RT	Erstangegangener Reha-Träger
GE	Gemeinsame Empfehlung
Leist-RT	Leistender Reha-Träger
Splitt-Adr	Splitting-Adressat
Turbo-Adr	Turboklärungs-Adressat/Drittangegangener Reha-Träger
Zweit-RT	Zweitangegangener Reha-Träger

Erläuterungen zum Anwendungsfall der Musterformulare

- 1a:** Der erstangegangene Reha-Träger leitet nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe weiter, wenn er für alle vom Antrag umfassten Leistungen insgesamt unzuständig ist. Die Weiterleitung erfolgt an den voraussichtlich zuständigen, dann zweitangegangenen Reha-Träger.
- 1b:** Der erstangegangene Reha-Träger unterrichtet die/den Antragstellende/n über die Weiterleitung an einen anderen Reha-Träger (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).
- 2a:** Der zweitangegangene Reha-Träger ist für alle vom Antrag umfassten Leistungen insgesamt unzuständig. Er fragt bei einem anderen, voraussichtlich zuständigen Reha-Träger an, ob dieser – unter Beachtung der bereits laufenden Fristen – mit einer erneuten (zweiten) Weiterleitung des Antrags nach § 14 Abs. 3 SGB IX einverstanden ist (Turbo-Klärung). Ein vorausgefüllter Antwortbogen ist zur Herstellung des Einverständnisses beigelegt.
- 2b:** Der zweitangegangene Reha-Träger leitet den Rehabilitationsantrag und ggf. weitere Unterlagen nach § 14 Abs. 3 SGB IX an den Adressaten der Turbo-Klärung weiter, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat.
- 2c:** Der zweitangegangene Reha-Träger unterrichtet die/den Antragstellende/n über die erneute, einvernehmliche Weiterleitung an einen anderen Reha-Träger (vgl. § 14 Abs. 3 SGB IX).
- 3a:** Der leistende Reha-Träger leitet nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IX einen Teil des Antrags auf Leistungen zur Teilhabe, für den er nicht Reha-Träger nach § 6 SGB IX sein kann, an einen anderen Reha-Träger (sogenannter Splitting-Adressat) weiter (Antragssplitting). Um die notwendigen Informationen für die Erstellung des Teilhabepfandes zu erhalten, übersendet er zugleich die Formulare Teil I und Teil II zur Teilhabepfandung (hier: Nr. 6a, 6b). Für Träger, die nach § 6 SGB IX für alle Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX zuständig sein können, kommt ein Antragssplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX – und damit der Einsatz dieses Formulars – nicht in Betracht.
- 3b:** Der leistende Reha-Träger unterrichtet die/den Antragstellende/n über die teilweise Weiterleitung des Antrags nach § 15 Abs. 1 SGB IX und informiert über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen (§ 15 Abs. 4 Satz 3 SGB IX). Durch Ergänzung der Anlage (Nr. 5b) informiert er tiefergehend über die Teilhabepfandung und die Möglichkeit der Teilhabepfandkonferenz sowie datenschutzrechtliche Aspekte.
- 3c:** Der Splitting-Adressat hat einen an ihn gesplitteten Antrag erhalten und antwortet dem leistenden Reha-Träger. Das Formular enthält verschiedene Textbausteine, die alternativ ausgewählt werden können. Dadurch kann das Formular vom Splitting-Adressaten auch mehrfach im Reha-Prozess eingesetzt werden. Für die Mitteilung des festgestellten Reha-Bedarfs an den leistenden Reha-Träger (Antwort-Alternative 2) wird das Formular mit dem Teilhabepfandungsformular Teil II (hier Nr. 6b) verknüpft.
- 3d:** Der Splitting-Adressat unterrichtet die/den Antragstellende/n darüber, dass der leistende Reha-Träger einen Teil des Antrags auf Leistungen zur Teilhabe an ihn weitergeleitet hat und bestätigt dadurch den Eingang dieses Antragsteils in seinem Hause.

4a:	Der leistende Reha-Träger beteiligt nach § 15 Abs. 2 SGB IX einen weiteren Reha-Träger an der Bedarfsermittlung und -feststellung und übersendet ihm hierfür zugleich die Formulare Teil I und Teil II zur Teilhabepanung (hier: Nr. 6a, 6b).
4b:	Der leistende Reha-Träger unterrichtet die/den Antragstellende/n über die Beteiligung eines oder mehrerer Reha-Träger/s an der Bedarfsfeststellung nach § 15 Abs. 2 SGB IX und informiert über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen (§ 15 Abs. 4 Satz 3 SGB IX). Durch Ergänzung der Anlage (Nr. 5b) informiert er noch tiefergehend über die Teilhabepanung und die Möglichkeit der Teilhabepankonferenz sowie datenschutzrechtliche Aspekte.
4c:	Der leistende Reha-Träger hat einen weiteren Reha-Träger nach § 15 Abs. 2 SGB IX an der Bedarfsfeststellung beteiligt und dessen Feststellungen zum Reha-Bedarf erhalten. Er teilt dem beteiligten Reha-Träger nach Erstellung des Teilhabepans mit, dass die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB IX (getrennte Leistungsgewährung) vorliegen und übermittelt den Teilhabepan (Nr. 6c).
4d:	Ein Reha-Träger wurde nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligt und hat seine Feststellungen zum Reha-Bedarf im Teilhabepanungsformular Teil II (hier Nr. 6b) getroffen. Er übermittelt seine Feststellungen an den leistenden Reha-Träger.
5a:	Der leistende Reha-Träger unterrichtet die/den Antragstellende/n über die in Art. 13 und 14 EU-DSGVO vorgegebenen Informationen, wenn mehrere Reha-Träger in das Verwaltungsverfahren involviert sind. Dies betrifft insbesondere Fälle des Antragsplittings (§ 15 Abs. 1 SGB IX) und der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX. Um die datenschutzrechtlichen Informationen zwecks Übersichtlichkeit von den reinen Verfahrensinformationen zu trennen, erfolgt die Information mittels eines gesonderten Formulars neben 3b bzw. 4b
5b:	Der leistende Reha-Träger informiert die/den Antragstellende/n über die wesentlichen Inhalte der Teilhabepanung sowie der Teilhabepankonferenz. Das Formular wird in trägerübergreifenden Konstellationen als Anlage zu den Formularen 3b, 4b bzw. 5a eingesetzt.
5c:	Der leistende Reha-Träger setzt das Formular für den Fall ein, dass besondere Daten nach § 76 SGB X zwischen Reha-Trägern übermittelt werden. Er weist die/den Antragstellende/n auf ihr/sein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung solcher Daten hin. Bei wesentlichen Veränderungen im Verfahren wird das Formular erneut eingesetzt (vgl. Arbeitshilfe Datenschutz; Abschnitt C3.2). Dann kann auch der Einsatz des Formulars durch einen beteiligten Reha-Träger erforderlich werden.
5d:	Der leistende Reha-Träger setzt das Formular in den Fällen des § 25 Abs. 2 GE Reha-Prozess ein, d.h. wenn später als 2 Wochen nach Antragstellung nicht vom Antrag umfasster Bedarf erkannt wurde und entsprechend ein weiterer Antrag gestellt und somit ein weiteres eigenständiges Verfahren ausgelöst wurde. Für die Verbindung der eigenständigen Verwaltungsverfahren mit einer Teilhabepanung ist hier ausnahmsweise eine Einwilligung erforderlich, die Gegenstand des Formulars ist.
5e:	Der leistende Reha-Träger informiert die/den Antragstellende/n detailliert über die Teilhabepankonferenz und ersucht die/den Antragstellende/n um die gesetzlich vorgesehene (§ 23 Abs. 2 SGB IX) Einwilligung für die Durchführung einer Teilhabepankonferenz.
5f:	Der leistende Reha-Träger ersucht die/den Antragstellende/n um eine Einwilligung für die Übermittlung des Teilhabepans an eine an der Teilhabepanung beteiligte Stelle nach § 22 SGB IX bzw. an einen daran beteiligten Leistungserbringer oder einen sonstigen daran beteiligten Akteur. Für die Übermittlung

des Teilhabeplans an die an der Teilhabeplanung beteiligten Reha-Träger, bedarf es hingegen keiner gesonderten Einwilligung, da die Kenntnis des Teilhabeplans für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Für diese Übermittlung des Teilhabeplans ist der Einsatz des Formulars somit entbehrlich. (Vgl. Arbeitshilfe Datenschutz, Abschnitt D. 3.4).

6a: Der leistende Reha-Träger benötigt in Konstellationen trägerübergreifender Verwaltungsverfahren von den nach § 15 Abs. 1 und 2 SGB IX beteiligten Reha-Trägern Informationen zur Erstellung des Teilhabeplans. Das Formular wird hierfür vor allem bei einem Antragsplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX (hier: Nr. 3a) und einer Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX (hier: Nr. 4a) eingesetzt. Es dient als Anlage für die hierfür vorgesehenen Formulare.

6b: Nach § 15 Abs. 1 oder 2 SGB IX in ein Verwaltungsverfahren einbezogene Reha-Träger übermitteln mit diesem Formular ihre Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf an den leistenden Reha-Träger. Das noch leere Formular wird vom leistenden Reha-Träger beim Antragsplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX (hier: Nr. 3a) und einer Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX (hier: Nr. 4a) – zusammen mit dem Formular 6a – versendet. Das ausgefüllte Formular wird von den beteiligten Reha-Trägern an die entsprechenden Antwortformulare angefügt (Nr. 3c und 4d).

6c: Der leistende Rehabilitationsträger übermittelt den Teilhabeplan nach seiner Erstellung an die nach § 15 Abs. 1 und 2 SGB IX beteiligten Reha-Träger (z.B. in Verknüpfung mit Formular Nr. 6c). In diesem Formular sind die Feststellungen aller beteiligten Reha-Träger zum Reha-Bedarf zusammengefasst. Es handelt sich um den (finalisierten) Teilhabeplan im Sinne des § 19 SGB IX.

7: Der leistende Reha-Träger setzt das Formular ein, wenn eine Entscheidung über alle vom Antrag umfassten Leistungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auslösung der Frist beim leistenden Reha-Träger (vgl. § 18 Abs. 1 SGB IX) möglich ist. Vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist, teilt der leistende Reha-Träger dem Leistungsberechtigten die Gründe hierfür schriftlich mit (sogenannte begründete Mitteilung, § 18 Abs. 1 SGB IX). Für die Begründung stehen in dem Formular die drei gesetzlich vorgesehenen Alternativen zur Auswahl (vgl. § 18 Abs. 2 SGB IX).

Dieses Formular wird nicht eingesetzt, wenn ein Träger i. S. d. § 18 Abs. 7 SGB IX leistender Reha-Träger ist.